

lische und rechtliche Verurteilung eines Menschen durch die Gesellschaft bzw. ihre Organe erzieherisch wirksam werden kann. An diese unter unseren Verhältnissen in aller Regel vorhandene Basis gilt es anzuknüpfen, um sie nutzbar zu machen.

Indem die Bestrafung dem Täter wie auch anderen vor Augen führt und bewußt macht¹⁴, was die Gesellschaft moralisch von ihnen verlangt (also ihre Pflichten), und indem der Täter dieses sozial-moralische Forderung der Gesellschaft erlebt¹⁵, vermag die Strafe aktivierend, aufrichtend und emporführend, d. h. erzieherisch, zu wirken. Deshalb ist m. E. die Feststellung Makarenkos, der das Wesen der Strafe darin erblickt, daß „der Mensch die Tatsache durchlebt, daß er im Kollektiv abfällig beurteilt wird“¹⁶, für unsere Problematik von eminenter Bedeutung gerade auch im Hinblick auf die praktische Verwirklichung der Erziehungsfunktion der Strafe im Sozialismus^{17, 30}.

Die erzieherische Wirksamkeit der Bestrafung hängt entscheidend davon ab, daß das Kollektiv des Täters, in dem er lebt (sich nicht nur zeitweilig aufhält) und das Einfluß auf ihn hat, die Strafe aktiv unterstützt und sich nicht, etwa mit der Rechtsverletzung oder dem Täter solidarisiert. Ohne diese Einflußnahme des Kollektivs¹⁸ des Täters bleibt die Bestrafung eine nur oberflächlich, isoliert und vereinzelt wirkende Maßnahme eines einzelnen Staatsorgans, bleibt sie im Grunde genommen noch auf der bürgerlichen Position des Abstrafens. Die aktive Einbeziehung des betreffenden Kollektivs zur spürbaren Realisierung der staatlich-gesellschaftlichen und moralisch-rechtlichen Verurteilung ist folglich die Grundbedingung der erzieherischen Wirksamkeit jeder Strafe im Sozialismus — ganz gleich, welche Strafart im konkreten Fall verhängt wurde. Diese objektive Bedingung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafe muß — in welchen Formen auch immer — im Prinzip in jedem Strafverfahren sichergestellt werden.

Dabei geht es nicht um die Schaffung einer Atmosphäre des Hasses und des moralischen Boykotts, die den Täter umgeben soll, sondern darum, ihm erstens seine Verfehlung ungeschminkt vorzuhalten, d. h. seine Verantwortung dafür bewußt zu machen, und zweitens den Weg zur Überwindung der Ursachen dafür zu weisen und ihm eine reale Perspektive zu geben, um seine durch die Tat sichtbar gewordene Isolierung von der Gesellschaft zu überwinden. Die Strafe darf nicht erdrücken, sie darf auch kein abschließendes, endgültiges Urteil über den Menschen sein, sondern muß als Erziehungsmaßnahme offen, weiterführend, aufrichtend, in die Zukunft weisend sein bzw. in dieser Weise gestaltet werden.

Hierbei spielt — da es uns nicht um verbale Anerkennung, sondern um tätige Selbstkritik geht — das *Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung* eine erst-rangige Rolle¹⁸. Durch die eigene aktive Anteilnahme am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft verwickelt der einstige Rechtsverletzer selbst seine Wiedereingliederung in die sozialistische Gesellschaft und erreicht somit das Ziel, auf das die strafrechtliche Verantwortlichkeit letztlich gerichtet ist. Das gilt im Prin-

¹⁴ Das Bewußtmachen ist bekanntlich das Kernstück der sozialistischen Erziehung.

¹⁵ Das Erleben, also nicht nur intellektuelles „Einsehen“, ist ein bedeutsames Moment jeder Erziehung, die den ganzen Menschen fassen soll.

¹⁶ A. S. Makarenko, *Ausgewählte Schriften*, Berlin 1953, S. 42.

¹⁷ Diese Zusammenhänge habe ich bereits in meinem Aufsatz „Einige Bemerkungen zur erzieherischen Rolle der Strafe in der DDR“, *Staat und Recht* 1957, Heft 1, S. 37 ff. dargestellt.

¹⁸ Die Kollektivverziehung, d. h. die Erziehung im und durch das Kollektiv, ist bekanntlich ein spezifischer Wesenszug der sozialistischen Erziehung von der bürgerlichen unterscheidet, s. Renneberg, a. a. O., S. 1615, und Lekschas/Locse/Renneberg, a. a. O., S. 45.

zip für jede Bestrafung, auch bei schweren und schwersten Verbrechen (sofern nicht im äußersten Ausnahmefall der endgültige Ausschluß aus der Gesellschaft unvermeidbar ist), denn die Strafe und die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist — unbeschadet ihrer qualitativen wie quantitativen Differenziertheit — in ihren sozial-ethischen Grundlagen und ihrem Wesen eins. Der sozialistische Humanismus und die sozialistische Einstellung zum Menschen sind unteilbar; die darauf basierende Gleichheit vor dem Gesetz ist ein bedeutendes Prinzip unserer sozialistischen Rechtspflege.

Zwang und Erziehung

Erziehung ist niemals ein einseitiges mechanisches Subjekt-Objekt-Verhältnis, sondern ein zielgerichtet geführter Prozeß selbsttätiger, aktiver Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt, mit beständigen Wechselbeziehungen zwischen erziehender und zu erziehender Seite.

Dabei muß man sich des Mechanismus der erzieherischen Einwirkung bewußt sein: Die moralisch-gesellschaftliche Einwirkung auf die Psyche des Rechtsverletzers und anderer Menschen, die moralische Zwangseinwirkungen einschließt¹⁹, führt über innere, psychische Veränderungen, wie Veränderung der Einsichten und Einstellung, zu Änderungen im Verhalten, namentlich in Richtung auf eine bessere soziale Anpassung. Dabei wirken — ohne das hier weiter darstellen zu können — intellektuelle wie emotionelle Komponenten, bewußte und spontane Elemente, Prozesse der Bewußtmachung wie der Gewöhnung. Das wichtigste ist jedoch, daß diese Veränderungen sich in der produktiven gesellschaftlichen Praxis vollziehen.

Die moralische wie auch der strafrechtliche Zwang wirken hierbei als Hilfsmittel der Erziehung, der Führung zu verantwortlichem Tun. Die Hauptmethode der sozialistischen Erziehung ist bekanntlich die Überzeugung, das Bewußtmachen der Zusammenhänge, der Notwendigkeit. Aber man darf sich das Verhältnis „Zwang — Überzeugung“ nicht mechanisch, den Zwang gewissermaßen als eine Zutat, von der man mehr oder weniger nehmen könne, vorstellen. Die erzieherische (d. h. zielgerichtete) Einwirkung ist immer ein vielschichtiges, komplexes und wechselseitiges Verhältnis, ein dynamisches, sich veränderndes System, innerhalb dessen der staatlich-rechtliche bzw. gesellschaftlich-moralische Zwang ein Wirkungsmoment ist. Die konkrete Ausgestaltung dieses Zwangsmoments — wenn man so will: sein individuelles Ausmaß — hängt auch von dem Hintergrund der gegebenen gesellschaftlichen Beziehungen, insbesondere vom Charakter und der Tiefe des Widerspruchs zwischen Tat und Gesellschaft, ab, in den sich der Täter verstrickt hat. Die Art des Zwanges (unmittelbar physischer, moralischer usw.), die sich in den jeweiligen Formen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen (Freiheitsstrafe, bedingte Verurteilung, Übergabe an die Konfliktkommission usw.) äußert, ist weiter durch den Grad der Festigkeit und Reife der gesellschaftlichen Beziehungen bedingt. Dabei ist der, in jedem Falle notwendige moralische Zwang um so wirksamer — ein zusätzlicher staatlicher Zwang also um so entbehrlicher —, je stärker die soziale Bindung des Täters zur Gesellschaft bzw. zu bestimmten Gruppen ist und je einmütiger, konsequenter und nachhaltiger diese auf ihn einwirken. Davon hängt auch die konkrete Dialektik von staatlichem und moralischem Zwang ab. Es ist offensichtlich, daß sich diese Beziehungen mit der weiteren Festigung der moralisch-

¹⁹ Der Zwang ist kein Spezifikum des Staates oder des Rechts: auch außerhalb dieses Bereiches gibt es Formen des Zwangs, gesellschaftlicher bzw. moralischer Art, die wir häufig mit dem Begriff der „gesellschaftlichen Einwirkung“ kennzeichnen.